Zulässigkeit und Wirkungen von Nebenverträgen zwischen den Gesellschaftern einer Cesellschaft mit beschränkter Haftung über das Innenverhältnis

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Ernst Frankfurther
Referendar

Berlin 1921
EMIL EBERING
Mittelstraße 29.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Rehme

Der Hauptgrund für die steigende Beliebtheit, die die GmbH. sich seit der Zeit ihrer gesetzlichen Regelung erworben hat, ist der, daß diese Gesellschaftsform in sich die Vorzüge der AG. und der OHG. vereinigt. Die wirtschaftliche Entwickelung bedingt jedoch, daß den Gesellschaftern oft die durch das GmbH.-Gesetz gegebenen Möglichkeiten einer von dem gesetzlichen Typ abweichenden Regelung ihrer Rechtsverhältnisse untereinander nicht genügt; sie gehen dazu über, ihre rechtlichen Beziehungen durch besondere Nebenverträge festzulegen, ohne daß der Gesellschaftsvertrag selbst eine Besonderheit aufweist. Die Gründe hierfür sind, daß die Gesellschafter ihre internen Verhältnisse nicht Dritten zu offenbaren wünschen, daß sie nicht genötigt sein wollen, bei Aenderung dieser Rechtsverhältnisse eine umständliche Statutenänderung vorzunehmen, sie wollen auch einen bereits bestehenden Gesellschaftsvertrag nicht ändern, auch wohl etwaigen Beanstandungen des Registerrichters aus dem Wege gehen.

Inwieweit sind solche Nebenabreden rechtsgültig? Der Zulässigkeit von Abmachungen, durch die die Gesellschafter untereinander vertragliche Bindungen eingehen, welche dem einen Gesellschafter gegen den anderen einen Anspruch auf ein gewisses Verhalten in seiner Eigenschaft als Gesellschafter verleihen, steht grundsätzlich nichts im Wege. Es darf sich aber nur um Abmachungen handeln, durch die die Gesellschafter ihre persönlichen Beziehungen regeln; betrifft dagegen die Nebenabrede spezifisch gesellschaftliche Rechte bezw. Verpflichtungen und wollen die Gesellschafter ihre Stellung als Gesellschafter unmittelbar darin festlegen, so stellt der Nebenvertrag eine Umgehung der Vorschrift des § 2 GmbH.-Ges. dar, er ist ungültig, die Bestimmung gehörte in den Gesellschaftsvertrag.

Einer bestimmten Form bedürfen die Nebenabreden nicht, es sei denn, daß sie Vereinbarungen enthalten, die allgemein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einer bestimmten Form unterliegen.

Inhalt der Verträge.

a) Einzelne Abmachungen:

Die in derartigen Verträgen behandelten Gegenstände können von der verschiedensten Art sein. Häufig regeln die Gesellschafter in ihnen nur einzelne Rechte und Verpflichtungen, wie z. B. die Verpflichtung zur Darlehensgewährung an die GmbH., Verpflichtungen bezügl. der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung, Bürgschaftsübernahme für die GmbH., Garantieübernahme für eine Mindestdividende.

b) Aenderung der gesamten Rechtsposition im Innenverhältnis:

Von besonderem Interesse sind die Verträge, durch die die Gesellschafter sich im Innenverhältnis die Stellung von Gesellschaftern einer OHG. einräumen, während die GmbH. nur die juristische Form hergibt, in der die Vereinigung der Gesellschaften in den Rechtsverkehr eintritt. Es wird eine „OHG. m. beschr. Haftung" geschaffen. Durch den Nebenvertrag entsteht dann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts: die Gesellschafter verpflichten sich zur Förderung eines gemeinschaftlichen Zweckes: zur Ausgestaltung der internen Verhältnisse der GmbH. nach Art einer OHG. Die Bestimmungen, denen diese Gesellschaft bürgerl. Rechts unterliegt, sind nicht diejenigen der §§ 705 ff. BGB., sondern, soweit angängig, die der §§ 105 ff. HGB. Es bestehen also 2 Gesellschaften nebeneinander, die GmbH. als „Außengesellschaft" und die Gesellschaft bürgerl. Rechts als „Innengesellschaft".

Fast sämtliche Bestimmungen, die das Innenverhältnis der Gesellschafter einer OHG. untereinander betreffen, lassen sich in der Weise auf die GmbH. zur Anwendung bringen, daß der eine Gesellschafter dem anderen gegenüber verpflichtet ist, seine Rechte als Gesellschafter der GmbH. in der Weise auszuüben wie er es als Gesellschafter einer OHG. tun müßte. Als Beispiele seien erwähnt die Verpflichtung zur Unterlassung des Wettbewerbes gem. § 112 HGB. und das Verbot der Veräußerung des Geschäftsanteils — denn auch bei der OHG. kann nicht ein Gesellschafter ohne weiteres einen Fremden an seine Stelle setzen. So lassen sich z. B. auch abweichend vom GmbH.-Statut regeln: die Geschäftsführung, die Gewinnverteilung, die Berechnung der Stim-

men. Dies wird durch entsprechende Abgabe der Stimmen in der Gesellschafterversammlung erreicht. Bei Auflösung der GmbH. oder bei Uebergang eines Geschäftsanteiles in fremde Hände wird ipso jure die Innengesellschaft aufgelöst, da die Erreichung ihres Zweckes unmöglich geworden ist (§ 726 BGB.). Auch das Ausscheiden eines Gesellschafters (§§ 138 HBG., 736, 738 BGB.) seine Ausschließung (§§ 140 HGB. 737 BGB.) und die Geschäftsübernahme durch den verbleibenden Gesellschafter (§ 142 HGB.) kann entgegen den Bestimmungen des GmbH.-Ges. wenigstens wirtschaftlich in entsprechender Weise bewerkstelligt werden. Der ausscheidende Gesellschafter ist bei Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Es ergeht aber im Falle der Ausschließung keine konstitutive gerichtliche Entscheidung wie bei der OHG., sondern die übrigen Gesellschafter üben ihr Recht entsprechend den Prinzipien der Gesellschaft bürgerl. Rechts durch Abgabe einer diesbezügl. Willenserklärung aus.

Ebenso wie in eine „OHG." läßt sich die GmbH. im Innenverhältnis durch Nebenvertrag auch in eine „stille Gesellschaft" umgestalten. Die Hauptwirkung besteht dann darin, daß der „stille Gesellschafter" verpflichtet ist, dem „Geschäftsinhaber" durch Bevollmächtigung zur Ausübung seines Stimmrechts die Möglichkeit zu geben, das Unternehmen der GmbH. nach freiem Ermessen zu führen. Es wird sich im Innenverhältnis dann stets um eine „stille Gesellschaft" handeln, bei der der „stille Gesellschafter" am Verlust nicht beteiligt ist (§ 336, II HGB.), denn andernfalls hätte der „Stille" ja kein Interesse am Abschluß des Nebenvertrages. In diesem Falle kann sich beim Konkurs der GmbH. der „stille Gesellschafter" an dem „Geschäftsinhaber" schadlos halten, er hat gegen ihn persönlich einen Anspruch auf Ausbezahlung seiner Einlage, der Stammeinlage.